

**Verein**

**Wohnen am  
Schmidebach  
(WAS)**

**Grossaffoltern**

**STATUTEN**

vom 04. Dezember 2013

**Art. 1. Name und Sitz**

Unter dem Namen

**WAS - Wohnen am Schmidebach**

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Grossaffoltern.

**Art. 2. Zweck**

Der Verein fördert das aktive Zusammenleben und die Nachbarschaftshilfe in der Überbauung Schmidebach und stellt die Verbindungen und Kontakte zu den Behörden, und anderer Organisationen, sowie zur übrigen Bevölkerung her.

**Art. 3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über ein Startkapital der age-Stiftung.

Der Vorstand hat zusätzlich zu den im Budget beschlossenen Ausgaben die Kompetenz für 2'000.00 Franken pro Vereinsjahr.

Weitere Mittel für den Betriebsfonds sind Mitgliederbeiträge die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und im Anhang 2 aufgeführt werden.

Freiwillige Zuwendungen werden dem Betriebsfonds zugeführt.

Im Anhang 2 wird auch die Obergrenze des Betriebsfonds festgelegt.

#### **Art. 4. Mitgliedschaft**

Einzelmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die Bewohnerin / Bewohner der Überbauung Schmidebach ist und entweder Eigentümerin / Eigentümer oder Mieterin / Mieter einer Wohnung ist.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden.

Juristische Passivmitglieder müssen ihren Sitz in der Schweiz haben.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch

- bei natürlichen Personen durch Verkauf der Wohnung, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Verkauf der Wohnung, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Firma.
- Bei Mieterinnen / Mieter durch Auflösung des Mietvertrages, Austritt, Ausschluss.

Der bezahlte Jahresbeitrag verfällt im Falle der Erlöschung der Mitgliedschaft.

#### **Art. 6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit einer schriftlichen Mitteilung an die Präsidentin / den Präsidenten möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äusserung zu geben. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Der Ausschluss muss durch die einfache Mehrheit an der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.

#### **Art. 7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 8. Die Hauptversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich spätestens im 4. Quartal statt.

Das Vereinsrechnungsjahr endet jeweils am 30. Juni.

Bei Bedarf können ausserordentliche Versammlungen einberufen werden.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage mindestens der Traktandenliste.

Die Hauptversammlung ist für folgende Themen zuständig::

- a. Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- b. Genehmigung von Jahresbericht / Jahresberichten
- c. Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- d. Festsetzung und Änderung der Statuten und der Richtlinien
- e. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisoren Berichtes
- f. Beschluss über das Tätigkeitsprogramm
- g. Beschluss über das Jahresbudget
- h. Bekanntgabe von Mutationen
- i. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- j. Behandlung von Ausschlüssen

An der Hauptversammlung besitzt jedes Einzelmitglied eine Stimme (jede Wohnung gleich 1 Stimme).

Beschlussfassungen an der Versammlung erfolgen mit einfachem Mehr.

Passivmitglieder werden zu den Versammlungen eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **Art. 9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich der Präsidentin / dem Präsidenten, Sekretärin / Sekretär, Kassiererin / Kassier, der / dem für Aktivitäten Verantwortlichen, Beisitzerin / Beisitzer.

Der Vorstand wird abwechselnd an der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestätigt, respektive gewählt.

Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Als Beisitzerin / Beisitzer können auch Personen ausserhalb der Einzelmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## **Art. 10. Die Revisoren**

Die Hauptversammlung wählt alternierend jeweils für 2 Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Sie erstatten jährlich an der Hauptversammlung Bericht.

#### **Art. 11. Unterschrift**

Der Verein wird rechtlich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

#### **Art. 12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Änderungsvorschläge zu den Statuten sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

#### **Art. 14. Änderung von Richtlinien**

Die Richtlinien, Beilage 1 und 2, können durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder abgeändert oder ergänzt werden, wenn die Änderungen oder Ergänzungen an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung traktandiert wurden.

#### **Art. 15. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel der an einer Hauptversammlung oder an einer ausserordentlichen Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Der Auflösungsantrag muss in der Einladung zur Versammlung traktandiert sein.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.

An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins beschliesst die Auflösungs-Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

#### **Art. 16. Inkrafttreten**

Diese Statuten werden den Mitgliedern per Rundschreiben zugestellt und treten, nach deren Genehmigung, mit unten stehendem Datum in Kraft

Grossaffoltern 4. Dezember 2013

Der Präsident:

Der Sekretär: